

Amtsblatt

Nummer 35
78. Jahrgang
Montag, 29. August 2022

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 9. August 2022 (Az. 1385/2022 - 02) die beantragte Baugenehmigung für die Nutzungsänderung im Erdgeschoss von Büro in Sanitär Großhandel auf dem Grundstück „Alte Nürnberger Straße 61, Würzburger Straße 5“ in Regensburg (Flurstück 957/3, Gemarkung Winzer).

Die Baugenehmigung wurde mit mehreren Auflagen zum Thema Immissionschutz (Lärm) verbunden. Insbesondere wurde festgelegt, dass Anlieferungen nur zur Tagzeit zulässig sind und welche Immissionsrichtwerte einzuhalten sind.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 9. August 2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

**Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per

einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 10. August 2022
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung

Gehobenes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Gonnernsdorf“ in das Grundwasser durch den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental, Bahnhofstrasse 15, 93128 Regenstauf, beantragte beim Umweltamt der Stadt Regensburg eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental plant die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem Gewerbegebiet „Gonnernsdorf“ in das Grundwasser.

Das Vorhaben umfasst die Entsorgung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Dach-, Hof-, und Verkehrsflächen des Gewerbegebiets „Gonnernsdorf“. Das anfallende Niederschlagswasser aus den oben genannten Flächen wird über Regenwasserkanäle gesammelt und zu einem Sickerteich abgeleitet, in welchem es breitflächig über eine belebte Oberbodenzone in das Grundwasser eingeleitet wird.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Dieses Vorhaben wurde mittels einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Regensburg mit Bescheid vom 27.08.2001 erlaubt. Die entsprechende Erlaubnis ist zum 31.08.2021 abgelaufen, was eine Neuerteilung erforderlich macht. Da sich der Sickerteich (Einleitstelle) auf dem Gebiet der Stadt Regensburg befindet, ist das Umweltamt der Stadt Regensburg für die Erteilung der neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

Das Vorhaben wird gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Alle eingereichten Planunterlagen liegen in der Zeit vom 30.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022 bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, IT-Speicher, Bruderwöhrdstr. 15 b, 2. Stock, Zimmernummer 2.014, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von
8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter <http://www.regensburg.de/rathaus/aktuelles/amtsblatt> einsehbar.

Die Planunterlagen mit allen Anlagen und Plänen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de/rathaus/aemteruebersicht/direktorium-3/umweltamt/bekanntmachungen online einsehbar. Maßgeblich sind die ausgelegten Originalunterlagen.

Die eingereichten Planunterlagen liegen außerdem in der Zeit vom 30.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022 ebenfalls bei der Gemeinde Wenzenbach, Hauptstr. 40, 1. Stock, Zimmernummer 1.10, 93173 Wenzenbach, während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese ortsübliche Bekanntmachung, sowie alle Planunterlagen samt Anlagen ist ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Wenzenbach unter <http://www.wenzenbach.de/aktuelles> einsehbar. Maßgeblich sind die ausgelegten Originalunterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis 13.10.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstr. 15 b, oder der Gemeinde Wenzenbach, Hauptstr. 40, 93173 Wenzenbach, erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Einwendungsfristen sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 BayWG i.V.m. § 15 WHG einzulegen, ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der vorgenannten Vereinigungen und Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Erörter-

Erörterungstermin informiert. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Des Weiteren kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Umweltamt der Stadt Regensburg führt als zuständige Behörde das wasserrechtliche Verfahren durch. Als Art einer möglichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann die Versagung des Vorhabens (negative Entscheidung) oder der Erlass einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis (positive Entscheidung) in Betracht kommen.

Regensburg, 27.07.2022
Stadt Regensburg
Umweltamt
Im Auftrag

Dr. V o i g t
Rechtsdirektorin

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparbuch Nr. 3903025868 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VgV

22 E 098 – Fachplanung Technische Ausrüstung Anlagengruppen 4 bis 6
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.08.2022

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.